

# **Satzung der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Brandenburg e.V.**

In der Fassung vom 23.05.2014, Änderung vom 05.09.2014

## **§ 1**

1. Der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Brandenburg e.V. mit Sitz in Werder/ Havel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung (SIB) im Land Brandenburg, im Sinne des § 52 AO Absatz 2 Nr. 16, die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Verbesserung der Situation ver- und überschuldeter Verbraucher und deren Schutz, die Überschuldungsprävention, die Förderung und Qualifizierung von SIB und SIB-Einrichtungen sowie die Koordination der fachlichen Interessen von Schuldner- und InsolvenzberaterInnen.
4. Der Verein führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks und -ziels geeigneten Maßnahmen durch.
5. Zu seinen Aufgaben gehört im Sinne des Vereinszwecks
  - a) der aktive Einfluss auf politische, verbandliche und administrative Entscheidungen
  - b) die Koordination, die Organisation, und der Informationsaustausch
  - c) Aus- und Fortbildung von Schuldner- und InsolvenzberaterInnen
  - d) Organisation von Fachtagungen
  - e) Medien- und Öffentlichkeitsarbeit
  - f) Prävention.
6. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kooperiert der Verein u.a. mit anderen Landesarbeitsgemeinschaften Schuldner- und Insolvenzberatung und mit der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V. und unterstützt dabei deren satzungsgemäßen Ziele.
7. Der Verein ist überkonfessionell und überparteilich.
8. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

## **§ 2**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 5**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. zu, der es unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke einsetzt.
2. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

3. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, daß eine Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit, soweit gesetzliche zulässig, gezahlt wird. Die Mitglieder erhalten keine weiteren Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 6

1. Mitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche volljährige Person werden, die seine Zwecke unterstützt. Ausgeschlossen von der Erlangung der Mitgliedschaft sind alle natürlichen und juristischen Personen, die den Vereinszweck missachten; insbesondere
  - die im Bereich der Schuldner- und Insolvenzberatung in der Weise kommerziell tätig sind, dass die Interessen der Ratsuchenden missachtet werden
  - wenn die Stelle neben den Aufgaben der sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung auch Kredit, Finanz-, Finanzvermittlungs- oder ähnliche Dienste gewerblich betreibt.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes und liegt in dessen Ermessen. Bei einer Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der/die AntragstellerIn die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.
4. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein; bei juristischen Personen durch deren Auflösung, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand jeweils zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 1 Monat.

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:

- grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
- Veränderungen des Mitglieds im Sinne des § 4, Nr. 1
- ausbleibende Beitragszahlungen
- schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Der Ausschluss erfolgt durch schriftliche Mitteilung des Vorstandes, mittels eingeschriebenen Briefs. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Ausschlussmitteilung die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet endgültig. Bis dahin ruhen die Rechte des Mitglieds aus der Mitgliedschaft, die Beitragspflicht bleibt bestehen.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Beitragsrückerstattung.

5. Der Vorstand kann geeignete natürliche Personen als Ehrenmitglied vorschlagen, die von der Beitragszahlung befreit sind.

## § 7

1. Die Mitglieder sollen die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergebende Pflichten und Aufgaben erfüllen und den Vorstand nach besten Kräften unterstützen.
2. Bei Mitgliederversammlungen können Mitglieder Anträge stellen und ihr Stimmrecht bei Abstimmungen und Wahlen ausüben.
3. Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung nach gesonderter Beitragsordnung verpflichtet. Die Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein Geldspenden und unentgeltliche Zuwendungen annehmen.

## § 8

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- Kassenprüfer
- Beirat

## § 9

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder von 1/5 der Mitglieder, unter Angabe von Gründen, vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangt wird.
4. Eine Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens 4 Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einberufen.
5. Das Rechnungswesen des Vereins ist vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung durch die Kassenprüfer zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung zu erstatten.
6. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Beschluss des Arbeits- und Haushaltsplanes,
  - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
  - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
  - Entlastung und Wahl des Vorstandes,
  - Wahl der Kassenprüfer und Protokollführer,
  - Beschluss über Satzungsänderungen,
  - Beschluss über die Auflösung des Vereins,
  - Beschluss der Wahlordnung,
  - Beschluss der Beitragsordnung,
  - Gewährung einer Aufwandsentschädigung in angemessener Höhe für die Organe des Vereins
  - Beschluss über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern
  - Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Fällen der Anrufung der Mitgliederversammlung.
7. Jedes natürliche Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Juristische Personen verfügen über zwei Stimmen und können einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter entsenden, der das Stimmrecht wahrnimmt.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde, 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder jedoch mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Sollte eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, ist eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese nachfolgende Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
9. Entscheidungen werden per Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Auf Verlangen von mindestens einem Mitglied ist geheim abzustimmen.
10. Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit gewählt.  
Weiteres regelt die Wahlordnung.
11. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, es ist von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterschreiben.

## § 10

1. Der Vorstand besteht aus 3,5 oder 7 Mitgliedern
  - dem/der Vorsitzenden
  - mind. einen/r StellvertreterIn der/des Vorsitzenden
  - dem/der SchatzmeisterIn
  - ggf. aus weiteren Vorstandsmitgliedern.

Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen, das von zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern und soweit bestellt, von den/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist.

Hauptamtliche Geschäftsführer dieses Vereins können nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Arbeits- und Haushaltsplans,
  - Vorschlag für Ehrenmitglieder
  - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
4. Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestimmen, der Aufgaben aus § 8, Nr. 3 wahrnimmt. Der oder die Geschäftsführer nehmen an Vorstandssitzungen beratend teil. Weitere Rechte und Pflichten des Geschäftsführers sind durch Geschäftsführeranstellungsvertrag zu regeln.
5. Der/die Vorstandsvorsitzende, StellvertreterIn und SchatzmeisterIn sind im Sinne des § 26 BGB jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.
6. Vorstandssitzungen finden mindestens dreimal jährlich statt. Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt. Jedes Mitglied hat ein Einsichtsrecht in die Protokolle.
7. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder auf der Sitzung anwesend sind.
9. Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich. Er hat die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sorgsamkeit und Sparsamkeit zu beachten, nachgewiesene Auslagen werden aus dem Vereinsvermögen erstattet.
10. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einen Beirat berufen.

## § 11

1. Es werden mind. 2 natürliche Personen zum Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kassenprüfer prüfen die satzungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel und berichten an die Mitgliederversammlung.
3. Die Kassenprüfer haben zum Zwecke der Prüfung Einsichtsrecht in sämtliche Vereinsunterlagen.

## **§ 12**

1. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einen Beirat einberufen.
2. Der Beirat besteht aus mindestens 3 Personen.

## **§ 13**

1. Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
2. Der/die ProtokollantIn wird jeweils bestimmt.

## **§ 14**

4. Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, ist eine 2/3 Mehrheit, zur Auflösung des Vereins eine 3/4 Mehrheit der auf der beschlussfähigen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen müssen die vorgeschlagenen Änderungen der Einladung beiliegen.
6. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die die zuständige Register Behörde oder das Finanzamt vorschreiben, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
7. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf es der Ankündigung durch einen eingeschriebenen Brief.
8. Die Liquidatoren bestimmt die Mitgliederversammlung. Stellen sich keine Kandidaten zur Wahl bzw. wird kein Kandidat gewählt, werden der/die Vorsitzende und ein/e StellvertreterIn bestellt.

## **§ 16**

1. Diese Satzung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung und mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.